

Hinweis:

Die Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf die Neuerungen durch die I. Änderungsverordnung, nicht auf unveränderte Regelungen der alten Naturschutzgebietsverordnung.

zu § 1 „Änderungen des Verordnungstextes“

- § 1 Nr. 1 Die Formulierung „dieser Verordnung“ in § 1 Abs. 1 der bisherigen Verordnung ist falsch, weil tatsächlich auf die Absätze 2 und 3 des § 1 verwiesen wird.
- § 1 Nr. 2 Die Änderung ist nötig, da die alte Verordnungskarte durch die Karte, die dieser I. Änderungsverordnung beiliegt, ersetzt wird. Erläuterungen zu den Änderungen der Karte stehen unter § 2.
- § 1 Nr. 3 Der neue Absatz 3 erklärt, dass das Naturschutzgebiet inzwischen auch Teil des Natura 2000 Netzwerks ist. Es dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Der neue Absatz 4 beschreibt den besonderen Schutzzweck im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Es werden nur die FFH-Anhang I Lebensraumtypen aufgeführt, die im Teilgebiet Otternhagener Moor auch vorkommen. Es sind keine FFH Anhang II Arten für das Gebiet gemeldet. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) konnte zwar im FFH-Gebiet Nr. 95 im Schwarzen Moor und im Helstorfer Moor nachgewiesen werden, im Otternhagener Moor jedoch nicht. Sollte die Libelle dennoch vorkommen, ist sie als charakteristische Art dystropher Stillgewässer (Lebensraumtyp 3160) mit geschützt.
- § 1 Nr. 4 Die Streichung der fünf Wörter hat zur Folge, dass freigegebene Wege nur noch in der Örtlichkeit von der Naturschutzbehörde markiert werden müssen. Die Freigabe neuer Wege oder die Rücknahme bestehender Wege kann damit flexibler gehandhabt werden.
- § 1 Nr. 5a Anpassung an die geänderte Zuständigkeit und Umsetzung des FFH-Gebietes
- § 1 Nr. 5b Anpassung wegen der verlängerten Aufzählung
- § 1 Nr. 5c Ergänzung des neuen Erlaubnisvorbehalts, unter anderem zur Verwirklichung eines Moorerlebnispfades.
- § 1 Nr. 6 Anpassung aufgrund geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften
- § 1 Nr. 7 Anpassung aufgrund geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften
- § 1 Nr. 8 Anpassung aufgrund geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften

zu § 2 „Änderungen der Verordnungskarte“

Zukünftig sind die freigegebenen Wege nicht mehr auf der Verordnungskarte dargestellt. Der Legendeneintrag wird konsequenter Weise gestrichen. Rechtlich relevant ist nur noch die Wege-Kennzeichnung vor Ort.

Neben dieser inhaltlichen Änderung wird das Kartenlayout angepasst. Anstatt der Bezirksregierung wird die Region Hannover als Ordnungsgeber genannt. Die Abgrenzung des Gebiets und die Schraffuren bleiben unverändert.

zu § 3 „Inkrafttreten“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ vom 24.04.1995 ist jetzt nur noch mit dieser I. Änderungsverordnung zusammen lesbar und gültig. Eine Synthese beider Verordnungen ist als Lesefassung bei der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover erhältlich.